



Satzung
der Frauen-Union der CDU
Kreisverband Cloppenburg
vom 11.03.2015, geändert durch Satzung vom 05.10.2023

§ 1

Name und Sitz

1. Die Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg ist der Zusammenschluss der weiblichen Mitglieder des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg.
2. Die Frauen-Union führt den Namen:
Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg.
3. Sie hat ihren Sitz am Sitz der Kreisgeschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg hat die Ziele und Aufgaben:

- a) zu politischen Fragen Stellung zu nehmen und zur Willensbildung der Partei beizutragen,
- b) das Gedankengut der CDU zu vertreten und zu verbreiten,
- c) die sich insbesondere aus den Lebensbereichen der Frauen ergebenden politischen Anliegen in der Partei und gegenüber politischen Entscheidungen zu vertreten,
- d) die Frauen zu aktiver Mitarbeit in der Partei zu motivieren,
- e) die berechtigten Ansprüche der Frauen auf angemessene Vertretung in den Organen der Partei und den kommunalen Selbstverwaltungsorganen in Niedersachsen und in den Parlamenten durchzusetzen,
- f) die Arbeit der Frauen in der CDU in Niedersachsen, im Landesverband Oldenburg, sowie in den Stadt- und Gemeindeverbänden des Kreisverbandes Cloppenburg zu unterstützen,
- g) die politische Bildung von Frauen zu fördern und deren Schulung zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Frauen-Union wird mit der Mitgliedschaft in der CDU erworben, es sei denn, dass das weibliche Mitglied ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied der Frauen-Union werden zu wollen.
2. Mitglied kann auch jede Frau ab 16 Jahren werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen-Union der CDU bekennt und sie zu fördern bereit ist. Die Mitgliedschaft in einer mit der CDU konkurrierenden Partei, politischen Gruppe

oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der Frauen-Union aus.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt bei Frauen, die nicht der CDU angehören, auf schriftlichen Antrag der Bewerberin. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der Frauen-Union.
4. Die Mitgliedschaft ist zulässig am Wohnort oder am Ort des Arbeitsplatzes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Mit dem Austritt aus der CDU endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Frauen-Union.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Frauen-Union hat das Recht an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Frauen-Union teilzunehmen.
2. Zu Delegierten auf Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
3. Die Vorsitzende des Kreisverbandes und die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände der Frauen-Union und deren Stellvertreterinnen müssen Mitglieder der CDU sein. Zu Beisitzerinnen auf Kreis- sowie auf Stadt- und Gemeindeverbandsebene können auch Frauen gewählt werden, die nicht der CDU angehören. Mehrheitlich muss ein Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Mitglieder der Frauen-Union, die zugleich auch der CDU angehören, sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Frauen-Union befreit. Mitglieder, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Bundesdelegiertenversammlung der Frauen-Union geregelt wird.

§ 5

Gliederung

Die Gliederung der Frauen-Union entspricht dem Aufbau der Partei. Der Kreisverband ist in Stadt- und Gemeindeverbände gegliedert.

§ 6

Organe

Die Organe der Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

§ 7

Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg.

2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% aller Mitglieder oder 4 Stadt-/Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragen.

§ 8

Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

- a) alle Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben dienen,
- b) den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegenzunehmen, über ihn zu beraten und zu beschließen,
- c) über die Entlastung des Kreisvorstandes zu beschließen,
- d) den Kreisvorstand der Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen,
- e) die Delegierten für die Landesversammlung Oldenburg und für den Delegiertentag der Frauen-Union der CDU in Niedersachsen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen,
- f) über Anträge zu beraten und zu beschließen,
- g) über die Satzung und Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 9

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Vorsitzenden,
- b) den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin,
- d) der Schatzmeisterin,
- e) der Mitgliederbeauftragten,
- f) bis zu 7 Beisitzerinnen.

Zur Schatzmeisterin oder zur Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

2. Dem Kreisvorstand können mit beratender Stimme Mandatsträgerinnen oder andere Persönlichkeiten der Frauen-Union angehören, wenn sie ihr Amt aus einer Wahl erhalten haben.
3. Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Er wird von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss er unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch die Vorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg
- b) Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung
- c) Rechenschaftsbericht an die Kreismitgliederversammlung
- d) Erarbeitung und Durchführung eines Arbeitsprogramms für den Bereich des Kreisverbandes
- e) Erarbeitung von Vorschlägen zur Nominierung von Kandidatinnen für die Ämter in den Parteigremien auf Kreisebene oder anderer Gremien
- f) Förderung der Arbeit der Stadt- und Gemeindeverbände der Frauen-Union
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit sie nicht der CDU angehören.

§ 11

Stadt- und Gemeindeverbände

1. Die Mitglieder in einer Stadt oder Gemeinde innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes bilden einen Stadt- bzw. Gemeindeverband.
2. Den Stadt- und Gemeindeverbänden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Kommunalpolitik,
 - b) die Mitgliederwerbung und –betreuung,
 - c) die Vorbereitung der Kommunalwahlen,
 - d) die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
 - e) die Förderung der Gemeinschaft,
 - f) die Durchführung gemeinsamer Sitzungen von Vorstand und Fraktion
 - g) die Kontaktpflege mit den zuständigen Mandatsträgern auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
 - h) die Kontaktpflege mit dem Kreisvorstand,
3. Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Stadt- bzw. Gemeindevorstand.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik;
 - b) Entgegennahme der Berichte der CDU-Fraktion der örtlichen Kommunalvertretung;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes in jedem 2. Kalenderjahr,

5. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von drei Wochen abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes es unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beantragt.
6. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertreterinnen
 - c) der Schriftführerin
 - d) drei bis sieben Beisitzern
7. Mandatsträgerinnen, soweit sie der CDU angehören und im Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes wohnen sowie sonstige Sachverständige können auf Einladung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlussfähigkeit

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die anderen Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Zur ordnungsgemäßen Einladung gehört die Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage, soweit in dieser Satzung nicht längere Fristen vorgesehen sind. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende festzustellen.
4. Bei Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organes nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt.
5. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 13

Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. In allen Organen erfolgen Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

§ 14

Wahlen

1. Die Wahlen der Vorstände und der Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn auf Befragen keiner widerspricht.
2. Sind in einem Wahlgang für ein Organ der Funktion nach mehrere Personen zu wählen (z. B. Beisitzer im Vorstand), so erfolgt die Wahl durch ein auf dem

Stimmzettel zum Namen einer Kandidatin gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Funktion nach zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Sind nur zwei oder drei Personen zu wählen, so genügt das Ankreuzen von einer Person bzw. zweier Personen. Wenn nicht mehr Kandidatinnen zur Verfügung stehen als Positionen zu besetzen sind, so kann eine Wahl auch durch ja oder nein auf dem Stimmzettel erfolgen.

3. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel zählen nicht für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Wenn die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidatinnen mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. In die Stichwahl kommt jeweils eine Kandidatin mehr, als noch Sitze zu besetzen sind. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehr Kandidatinnen mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidatinnen alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt diese ebenfalls durch Stichwahl.
5. Sollte nach einer Stichwahl keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit erhalten haben, folgt ein weiterer Wahlgang, bei dem diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Ergibt sich auch nach diesem Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los zwischen allen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl.
6. Erhalten mehr Kandidatinnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidatinnen mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge ihrer Stimmen gewählt.

§ 15

Sonstige Verfahrensfragen

Sofern in dieser Satzung etwaige Verfahrensfragen nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Kreisverbandes Cloppenburg und des Statutes der CDU Deutschlands entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Kreismitgliederversammlung der Frauen-Union der CDU-Kreisverband Cloppenburg am 11. März 2015 in Kraft.

Garrel, den 11.03.2015

Gez. Marlies Hukelmann

Marlies Hukelmann
Vorsitzende